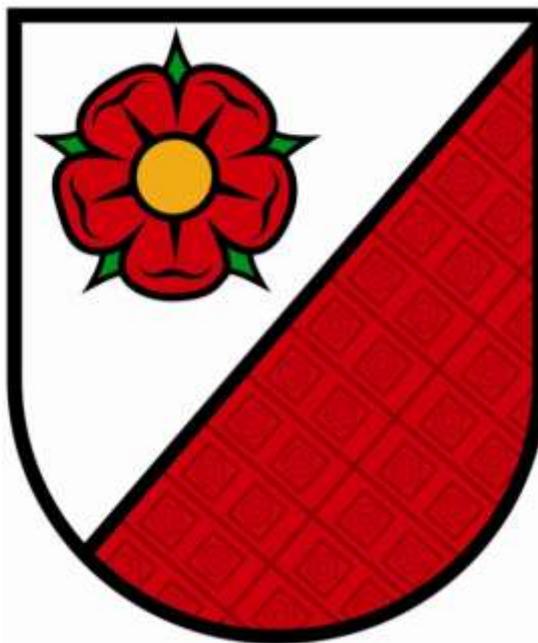


Verordnung
über den Schulfonds
der
Einwohnergemeinde Wynigen



28. Juni 2022

Der Gemeinderat Wynigen erlässt gestützt auf Art. 50 des Gemeindegesetzes und Art. 92ff. der Gemeindeverordnung folgende Verordnung:

Art. 1 Unselbständige Stiftung

- 1 Unter dem Namen "Schulfonds" besteht eine durch die Gemeinde verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 GV.
- 2 Das Fondsvermögen stammt aus diversen Legaten, welche der Gemeinde vermacht wurden.

Art. 2 Zweck

- 1 Das Fondsvermögen ist für Beiträge an Schülerinnen und Schüler, Jugendliche in Ausbildung sowie für Mittagstisch-Mahlzeiten bei Familien mit angespannten finanziellen Verhältnissen einzusetzen.

Art. 3 Bestand

- 1 Das Fondskapital beträgt per 31.12.2021 CHF 35'153.70.

Art. 4 Verwendung der Mittel

- 1 Die Mittel des Fonds (Kapital und Zinsertrag) werden im Rahmen der Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung gemäss Art. 2 der vorliegenden Verordnung verwendet.

Art. 5 Verwaltung

- 1 Gesuchstellende begründen ihr Gesuch.
- 2 Die Bildungskommission (Biko) entscheidet abschliessend über Beiträge bis CHF 5'000.00.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Biko über die übrigen Gesuche.
- 4 Das Fondsvermögen wird durch die Gemeinde zum Zinssatz für Sparhefte der Spar- und Leihkasse Wynigen verzinst.

Art. 6 Speisung

- 1 Der Fonds wird durch Legate mit derselben Zweckbestimmung, Spenden sowie der Verzinsung gespeisen.

Art. 7 Rechnungsführung

- 1 Die Rechnungsführung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Wynigen besorgt.

Art. 8 Revision

- 1 Das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Wynigen überprüft die fondsgerechte Verwendung der Gelder sowie die Bestände der verwalteten Zuwendungen.

Art. 9 Auflösung

- 1 Sofern das Kapital aufgebraucht ist, gilt der Fonds als aufgelöst.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 1 Die Verordnung tritt per 01. August 2022 in Kraft.

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 28. Juni 2022.

Die Präsidentin

Der Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 28. Juni 2022 beschlossene Verordnung über den Schulfonds wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 07. Juli 2022.

Wynigen, 28. Juni 2022

Gemeindeschreiber

Christian Liechi